

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/10 BH

L 16 AS 330/09 (Bayerisches LSG)
S 46 AS 1264/06 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 30. November 2009 - L 16 AS 330/09 - Prozesskostenhilfe zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten ua um den Warmwasseranteil ungekürzte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die Weitergewährung des Zuschlags nach § 24 SGB II und Übernahme bestimmter einzelner Kosten. Das Sozialgericht München hat die Klage abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, mit Beschluss vom 30. November 2009 abgelehnt. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Die Berufung hat das LSG durch Beschluss vom 8. Dezember 2009 als unzulässig verworfen. Der Kläger hat mit einem am 19. Januar 2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 18. Januar 2010 beantragt, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 30. November 2009 PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt K zu gewähren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

